

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0569/20	Datum 16.10.2020
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.10.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.11.2020	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	24.11.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

<input type="checkbox"/>	JA
--------------------------	----

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Althaus	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
--------------------------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	29.01.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Eltern nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Dabei können durch die Schullaufbahnerklärung Wünsche für die Aufnahme an einer bestimmten Schule mitgeteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Erstwünsche die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Die Änderung des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, Kapazitätsgrenzen mittels Satzung festzulegen. Diese Satzung ist für die Durchführung von Auswahlverfahren notwendig und wird jährlich an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Bei der Festlegung der Kapazitäten (Anlage zur Satzung) wurden die durchschnittlichen Übergangsquoten der vergangenen Schuljahre herangezogen, um den Bedarf der Plätze für die einzelnen Schulformen für das kommende Schuljahr 2021/22 festzulegen. Die Gesamtzahl der SchülerInnen in den Grundschulen im 4. Schuljahrgang ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 162 SchülerInnen erhöht. Entsprechend wurde die benötigte Anzahl an Klassen an einigen Standorten angepasst (vgl. Hegel-Gymnasium, IGS „R. Hildebrandt“, IGS „W. Brandt“).

Es ergibt sich eine Aufnahmereserve von 56 Plätzen an den weiterführenden kommunalen Schulen. Unter Berücksichtigung der weiteren Schulen (inhaltlicher Schwerpunkt, Freie Träger) stehen somit insgesamt für den Übergang der Viertklässler in den 5. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen ausreichend Schulplätze zur Verfügung.

Die angepassten Kapazitätsgrenzen für das Schuljahr 2021/22 sind mit den Schulleitungen abgestimmt.

Aufgrund eines Hinweises des Landesschulamtes ist es leider rechtlich nicht möglich, die Begrenzung der Anzahl neu aufzunehmender SchülerInnen auf eine Höchstschülerzahl von 25 SchülerInnen pro Klasse für Gemeinschaftsschulen festzulegen. Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität bildet die tatsächliche räumliche Situation der Schule gemäß § 4 (4) der Verordnung über die Bildung von Anfangsklassen. Demnach muss hier, insbesondere im Rahmen von Auswahlverfahren, von einer Planung mit 28 SchülerInnen pro Klasse ausgegangen werden. § 1 (1) der Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen wurde somit entsprechend angepasst.

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung

Anlage 2 – Synopse